

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe April 2015

Einkommensteuer	2
. Selbst getragene Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben	2
. Unverzinslich gestundete Kaufpreisforderung führt nicht zwingend zu steuerpflichtigen Zinserträgen	2
. Tierbetreuungskosten als haushaltsnahe Dienstleistung	3
. Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei verbilligter Vermietung an Angehörige	4
. Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften	5
. Zum Zufluss einer Vorabausschüttung bei beherrschenden Gesellschaftern	6
Lohnsteuer	6
. Gestellung von Mahlzeiten im Flugzeug, in der Bahn oder auf dem Schiff	6
Arbeitsrecht	7
. Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlichen Sonderzahlungen auf den Mindestlohn	7
Wettbewerbsrecht	8
. Bewusste Einwilligung in Telefonwerbung	8
Urheberrecht	8
. Örtliche Zuständigkeit eines Gerichts durch die bloße Abrufbarkeit einer Website	8

Einkommensteuer . Selbst getragene Krankheitskosten sind keine Sonderausgaben

Beiträge für eine (Basis-)Kranken- und Pflegepflichtversicherung sind ohne Beschränkungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Aufwendungen für Komfortleistungen (z. B. Chefarztbehandlung oder Einbettzimmer) sind von dem unbeschränkten Abzug allerdings genauso ausgenommen wie die Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung, sofern sie der Finanzierung des Krankengeldes dienen.

Das Finanzgericht Münster hatte nun über folgenden Fall zu entscheiden:

Ein Ehepaar machte Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für sich und ihre Kinder als Sonderausgaben geltend. Dabei bezogen sie auch Krankheitskosten ein, die sie nicht mit der Versicherung abgerechnet hatten, um den Anspruch auf Beitragsrückerstattung zu behalten. Für diese Kosten versagte das Finanzamt den Sonderausgabenabzug sowie den Abzug als außergewöhnliche Belastung – und zwar zu recht, wie das Finanzgericht Münster am 17. November 2014 befand.

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind nur solche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erlangung von Versicherungsschutz stehen. Dies ist bei Zahlungen an Ärzte zur Vergütung von Heilbehandlungen nicht der Fall. Ferner wies das Finanzgericht Münster auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hin, wonach selbst gezahlte Krankheitskosten aufgrund von Selbst- und Eigenbeteiligungen keine Sonderausgaben sind. Diese Rechtsprechung muss entsprechend für Krankheitskosten gelten, auf deren Erstattung zum Erhalt der Beitragsrückerstattung verzichtet wird.

Dass ein Sonderausgabenabzug ausscheidet, aber die (spätere) Beitragsrückerstattung den Sonderausgabenabzug mindert, ist nach Ansicht des Finanzgerichts nicht verfassungswidrig. Die Revision wurde zugelassen.

Der Abzug als außergewöhnliche Belastung scheiterte daran, dass die zumutbare Belastung (u. a. abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte) nicht überschritten wurde. Zu der Frage, ob die zumutbare Belastung bei Krankheitskosten rechtmäßig ist, sind beim Bundesfinanzhof bereits einige Verfahren anhängig.

Tipp: Die Inanspruchnahme einer Beitragsrückerstattung, die zunächst vorteilhaft erscheint, kann unter Einbeziehung der steuerlichen Folgen nachteilig sein. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige Krankheitskosten in Höhe von € 400,00 selbst trägt, um eine Beitragsrückerstattung von € 500,00 zu erhalten. Bei einem unterstellten Steuersatz von 30 % ergibt sich nämlich dann eine steuerliche Mehrbelastung von € 150,00 (30 % von € 500,00), sodass unter dem Strich ein „Minus“ von € 50,00 verbleibt. Die steuerlichen Konsequenzen sollten in die Berechnungen also stets einbezogen werden.

Einkommensteuer . Unverzinslich gestundete Kaufpreisforderung führt nicht zwingend zu steuerpflichtigen Zinserträgen

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte im Oktober 2014 darüber zu entscheiden, ob im Falle einer unverzinslich gestundeten Kaufpreisforderung steuerpflichtige Kapitalerträge entstehen.

Im Urteilsfall verkauften die Eltern ein Wohngrundstück mit einem Verkehrswert von € 393.000,00 an ihren Sohn und dessen Ehefrau. Die Erwerber verpflichteten sich, im Gegenzug auf die Dauer von 31 Jahren monatlich € 1.000,00 (insgesamt € 372.000,00) an die Kläger zu zahlen. Die Höhe der Raten war an die Entwicklung des Preisindexes gekoppelt. Das Finanzamt teilte den Jahresbetrag von € 12.000,00 in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil auf und unterwarf den Zinsanteil in Höhe von rund € 5.000,00 als Kapitaleinkünfte der Einkommensteuer.

Das Finanzgericht Düsseldorf entschied aber mit Urteil vom 22. Oktober 2014, dass in dem Fall, in dem eine Kaufpreisforderung unverzinslich gestundet wird, die Ratenzahlungen nicht zwingend einen vom Empfänger zu versteuernden Zinsanteil enthalten. Entscheidend sei im Urteilsfall insbesondere gewesen, dass die insgesamt zu leistenden Zahlungen im Wesentlichen dem Nennwert der Kapitalforderung entsprachen. Zudem orientiere sich die Höhe der vereinbarten Raten am Wert des Grundstücks. Eine Kapitalüberlassung gegen Entgelt könne daher verneint werden. Auch erfolge die Versteuerung von Zinsen nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Wegen der Unverzinslichkeit erhöhe sich jedoch die Leistungsfähigkeit des Ratenempfängers nicht. Insoweit war nach Ansicht des Finanzgerichts hier kein Zinsanteil zu erkennen.

Hinweis:

Wird ein zum Privatvermögen gehörender Gegenstand veräußert und die Kaufpreisforderung langfristig – länger als ein Jahr – bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestundet, so sind nach früherer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die geleisteten Kaufpreistraten in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen. In neueren Urteilen ist der Bundesfinanzhof von dieser Rechtsprechung aber abgewichen. Insoweit muss im Einzelfall ermittelt werden, ob die zu leistenden Raten einen Zinsanteil enthalten. Entscheidend ist also die Gestaltung des Einzelfalls.

Werden aber zwischen den Parteien Stundungszinsen vereinbart, so unterliegen diese beim Empfänger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung. Dabei kommt grundsätzlich der Abgeltungsteuersatz von 25 % zur Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge zwar nahe Angehörige sind, für eine missbräuchliche Gestaltung jedoch keine Anhaltspunkte vorliegen, wie der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 29. April 2014 entschieden hat. Im Urteilsfall verkaufte der Steuerpflichtige an seinen Bruder Beteiligungen und der Kaufpreis wurde unter Vereinbarung von Zinsen gestundet.

Einkommensteuer . Tierbetreuungskosten als haushaltsnahe Dienstleistungen

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 % der Aufwendungen (höchstens um € 4.000,00). Das Finanzgericht Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 04. Februar 2015 auch Tierbetreuungskosten als Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt und damit der anderslautenden Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen.

Im Streitfall hielten Eheleute in ihrer Wohnung eine Hauskatze. Mit der Betreuung des Tieres während ihrer Abwesenheit beauftragten sie eine Tier- und Wohnungsbetreuerin. Die Rechnungen beglichen die Steuerpflichtigen per Überweisung. In der Einkommensteuererklärung beantragten sie eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen, was das Finanzamt ablehnte. Das Finanzgericht Düsseldorf gab der hiergegen gerichteten Klage indes statt.

Zum Begriff „haushaltsnahe Dienstleistung“ gehören auch Leistungen, die ein Steuerpflichtiger für die Versorgung und Betreuung des in seinen Haushalt aufgenommenen Haustiers erbringt. Katzen, die in der Wohnung des Halters leben, sind dessen Haushalt zuzurechnen. Tätigkeiten wie die Reinigung des Katzenklos, die Versorgung der Katze mit Futter und Wasser und die sonstige Beschäftigung des Tieres fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Halter und dessen Familienangehörige erledigt. Sie gehören damit, so das Finanzgericht Düsseldorf, zur Hauswirtschaft des Halters.

Gegen diese Entscheidung ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Einkommensteuer . Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete bei verbilligter Vermietung an Angehörige

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat ihre Finanzämter mit der Verfügung vom 22. Januar 2015 angewiesen, wie die ortsübliche Vergleichsmiete zu ermitteln ist, wenn die Wohnung an Angehörige verbilligt vermietet wird oder es sich um eine unentgeltliche oder verbilligte Überlassung an Arbeitnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.

Zum Hintergrund: Die Vermietung gilt bereits dann als vollentgeltlich, wenn die Miete mindestens 66 % des ortsüblichen Niveaus beträgt. In diesen Fällen erhalten Vermieter den vollen Werbungskostenabzug. Liegt die Miete darunter, sind die Kosten aufzuteilen.

Die ortsübliche Marktmiete umfasst die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten.

Ortsübliche Kaltmiete

Die Ermittlung der ortsüblichen Kaltmiete erfolgt in einem abgestuften Verfahren, wobei insbesondere auf folgende Punkte hinzuweisen ist:

War die Wohnung zuvor an fremde Dritte vermietet, kann dieser Mietpreis in der Regel zugrunde gelegt werden.

Erfolgte zuvor keine Vermietung an fremde Dritte, kann die ortsübliche Miete anhand des örtlichen Mietspiegels ermittelt werden. Enthält dieser Rahmenwerte, ist jeder der Werte als ortsüblich anzusehen, der innerhalb der Spanne liegt – es ist also kein Durchschnittswert als ortsüblich anzusetzen.

Existiert kein Mietspiegel, ist auf die Mietwertkalkulatoren der hessischen Ämter für Bodenmanagement und Geoinformation zurückzugreifen, die inzwischen flächendeckend einen Mietwertkalkulator zur Verfügung stellen.

Konnte die ortsübliche Kaltmiete anhand der vorgenannten Methoden nicht ermittelt werden, bietet sich eine Internetrecherche an (z. B. unter www.immoscout24.de).

Dem Vermieter bleibt es unbenommen, die tatsächliche ortsübliche Miete für nach Lage, Art und Ausstattung vergleichbare Wohnungen nachzuweisen.

Umlagefähige Kosten

Zu den umlagefähigen Kosten gehören nach § 2 der Betriebskostenverordnung insbesondere die Grundsteuer, die Kosten für die Wasserversorgung, Entwässerung, Heizung, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, die Beleuchtung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung und Kosten für den Hauswart.

Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung gehören nicht dazu.

Da die Prüfung, ob eine verbilligte Vermietung an Angehörige vorliegt, in der Regel nach Ablauf des betreffenden Veranlagungszeitraums erfolgt, kann die tatsächliche Höhe der für das Objekt zu leistenden Umlagen ermittelt werden.

Tipp: Wir empfehlen einen regelmäßigen Abgleich der vereinbarten Miete mit der ortsüblichen Miete, um den vollen Werbungskostenabzug nicht zu gefährden.

Einkommensteuer . Bagatellgrenze für die Abfärbewirkung von geringfügigen gewerblichen Einkünften

Tätigt eine vermögensverwaltend oder selbstständig tätige Personengesellschaft auch gewerbliche Umsätze, kann dies über die Abfärbewirkung insgesamt zur Gewerblichkeit der Gesellschaft und damit zur Gewerbesteuerpflicht führen. Nur ein geringer Anteil der gewerblichen Tätigkeit ist unschädlich.

Die Höhe der Bagatellgrenze war bisher nicht eindeutig geklärt. Einige Gerichte stellten allein auf eine prozentuale Grenze ab, andere hielten den Gewerbesteuer-Freibetrag von € 24.500,00 für eine geeignete Größe, um zu entscheiden, ab wann eine sogenannte Infizierung eintritt.

Der Bundesfinanzhof hatte 1999 entschieden, dass ein Anteil von 1,25 % der originären gewerblichen Tätigkeit noch unschädlich sei.

In drei Urteilen hat der Bundesfinanzhof am 27. August 2014 nunmehr geklärt, dass eine Abfärbewirkung nicht eintritt, wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von € 24.500,00 im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen.

In drei Urteilen vom 27. August 2014 hat der Bundesfinanzhof nunmehr die relative und die absolute Betrachtung miteinander verknüpft. Eine Abfärbewirkung tritt demnach nicht ein, wenn die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich den Betrag von € 24.500,00 im Veranlagungszeitraum nicht übersteigen. Daraus folgt, dass der Umsatz beide Grenzen nicht überschreiten darf. Nicht maßgeblich ist der Gewinn.

Beispiel:

Der Nettogesamtumsatz einer freiberuflichen GbR beträgt € 1 Mio.. Darin enthalten sind € 22.500,00 aus gewerblicher Tätigkeit.

Da sowohl die relative Grenze (3 %) als auch die absolute Grenze (€ 24.500,00) nicht überschritten wurden, liegt keine Abfärbung vor.

Abwandlung:

Würde der gewerbliche Umsatz € 26.500,00 betragen, wäre die 3 %-Grenze auch hier nicht überschritten. Durch die Überschreitung des absoluten Betrags von € 24.500,00 tritt aber eine Abfärbung ein.

Einkommensteuer . Zum Zufluss einer Vorabauschüttung bei beherrschenden Gesellschaftern

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 02. Dezember 2014 bestätigt, dass Ausschüttungen an den beherrschenden GmbH-Gesellschafter diesem in der Regel auch dann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverwendung zufließen, wenn die Gesellschafterversammlung eine spätere Fälligkeit beschlossen hat.

Bei einem beherrschenden Gesellschafter ist der Zufluss nicht erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Gesellschafters, sondern bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung anzunehmen, weil er es in der Hand hat, sich geschuldete Beträge auszahlen zu lassen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Anspruch eindeutig, unbestritten und fällig ist und sich gegen eine zahlungsfähige Gesellschaft richtet.

Im Streitfall hatte die Gesellschafterversammlung im November 2004 die Fälligkeit der Vorabauschüttung zwar auf den 21. Januar 2005 bestimmt. Gleichwohl ist als Zuflusszeitpunkt in der Regel der Zeitpunkt der Beschlussfassung anzusehen – und zwar selbst dann, wenn in dem Beschluss ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Der Auszahlungsanspruch wird nach Fassung des Gewinnverteilungsbeschlusses sofort fällig, wenn nicht die Satzung der GmbH Vorschriften über Gewinnabhebungen oder Auszahlungen zu einem späteren Zeitpunkt enthält.

Tipp: Zwar reichte der Kassenbestand der GmbH nicht aus, um den Ausschüttungsanspruch zu bedienen. Als beherrschende Gesellschafterin einer Tochter-GmbH mit hoher Liquidität konnte sie sich die erforderlichen Geldmittel jedoch jederzeit beschaffen.

Lohnsteuer . Gestellung von Mahlzeiten im Flugzeug, in der Bahn oder auf dem Schiff

Übliche Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten gestellt werden, sind mit dem Sachbezugswert anzusetzen. Die Besteuerung unterbleibt, wenn der Arbeitnehmer für diese auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnte.

Dem Verzicht auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils steht die Kürzung der Verpflegungspauschalen gegenüber. Die Kürzung beträgt für ein Frühstück 20 % (= € 4,80) sowie für ein Mittag- und Abendessen je 40 % (= € 9,60) der Verpflegungspauschale für einen Kalendertag.

Die Behandlung der vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellten Mahlzeiten wurde durch die Reisekostenreform mit Wirkung ab 2014 neu geregelt. In seinem Schreiben vom 24. Oktober 2014 hat das Bundesfinanzministerium klargestellt, dass hierunter auch die Mahlzeiten im Flugzeug, Zug oder auf einem Schiff gehören. Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese Regelung erst ab dem 01. Januar 2015 angewendet wird.

Die Neuregelung gilt, wenn die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen auf der Rechnung ausgewiesen werden. Es kommt darüber hinaus nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer die Mahlzeit tatsächlich eingenommen hat. Maßgeblich ist allein, ob im Beförderungstarif Mahlzeiten enthalten sind.

Die Kürzung der Verpflegungspauschale wird somit insbesondere bei Business-Class- und Langstreckenflügen zum Tragen kommen. Angebotene Müsliriegel oder Knabberzeug sind keine Mahlzeit und führen nicht zur Kürzung.

Arbeitsrecht . Keine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlichen Sonderzahlungen auf den Mindestlohn

Das Arbeitsgericht Berlin hat in einem Urteil vom 04. März 2015 (Az. 54 Ca. 14420/14) entschieden, dass ein Arbeitgeber ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn anrechnen darf.

Die klagenden angestellten Arbeitnehmerinnen erhielten für ihre Tätigkeiten von ihrer Arbeitgeberin eine Grundvergütung in Höhe von € 6,44 pro Stunde. Gleichzeitig erhielten sie eine Leistungszulage und Schichtzuschläge. Zusätzlich zahlte die Arbeitgeberin ihren Angestellten ein Urlaubsgeld sowie eine Jahressonderzahlung, die sich nach der jeweiligen Betriebszugehörigkeit bemisst.

Um die gesetzlichen Anforderungen des zum 01. Januar 2015 eingeführten Mindestlohns umzusetzen, bot die Arbeitnehmerin ihren Angestellten eine Änderungskündigung an, die eine Beendigung des laufenden Arbeitsverhältnisses vorsah, verbunden mit dem Angebot einen neuen Arbeitsvertrags abzuschließen mit einem Stundenlohn von € 8,50. Allerdings sollten mit dem neuen Arbeitsvertrag die Leistungszulage, das zusätzliche Urlaubsgeld und die Jahressonderzahlung wegfallen.

Diese Änderungskündigung hielten die Angestellten für unwirksam und zogen vor das Arbeitsgericht. In seiner Entscheidung gab das Arbeitsgericht den Klägerinnen Recht: Der gesetzliche Mindestlohn soll unmittelbar die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten. Der Arbeitgeber dürfe Leistungen – wie die Jahressonderzahlung und das zusätzliche Urlaubsgeld – nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Diese zusätzlichen Leistungen dienen nicht dem Zweck der unmittelbaren Vergütung der Arbeitsleistung.

Durch die Änderungskündigung solle nach Auffassung des Gerichts allein eine Anrechnung der zusätzlichen Leistungen auf den Mindestlohn erreicht werden. Die Kündigung ist daher unzulässig.

Tipp: Gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts ist die Berufung an das Landesarbeitsgericht zulässig.

Wettbewerbsrecht . Bewusste Einwilligung in eine Telefonwerbung

Das Landgericht Frankfurt hat am 10. Dezember 2014 (Az. 2-06 O 030/14) in einem erstinstanzlichen Urteil entschieden, dass ein Unternehmen eine Telefonwerbung bei Verbrauchern nur durchführen darf, wenn die Einwilligung hierin bewusst erteilt wurde. Es genügt nicht, wenn das Unternehmen die konkreten Informationen über Art und Umfang der Werbung erst über einen Link bereitstellt.

Die Beklagte befasst sich mit Marketingleistungen und unterhält verschiedene Telemediendienste, in denen sie die Teilnahme an Gewinnspielen anbietet. Im konkreten Fall veranstaltete sie ein Gewinnspiel zum Gewinn eines hochwertigen Laptops, machte die Teilnahme jedoch von einer Einwilligung zum Empfang von Werbung abhängig. Der Interessent musste sich dafür nach der Eingabe seiner persönlichen Daten damit einverstanden erklären, dass ihn „einige Sponsoren“ und Kooperationspartner der Beklagten per Telefon, Post, E-Mail oder SMS über ihre Angebote informieren dürften.

Es waren hierfür zunächst zwei Ankreuzfelder zu aktivieren, wobei das erste Ankreuzfeld mit der Einwilligung zur Werbung von dem Teilnehmer angeklickt werden musste und das zweite Feld, mit dem sich der Teilnehmer mit der Setzung eines Cookies bereit erklärte, welcher das Nutzungs- und Surfverhalten analysierte, bereits vorausgewählt war. Nur nachdem beide Häkchen gesetzt worden waren, konnte an dem Gewinnspiel teilgenommen werden. Zudem gab es nach dem Klick auf einen weiterführenden Link Informationen über die Anzahl, den Namen und der Branchen der Sponsoren und Kooperationspartner.

Die Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hielt ein solches Vorgehen für wettbewerbswidrig und forderte die Anbieterin des Gewinnspiels zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Da die Beklagte die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgab, zog der Verband vor das Landgericht.

Die Richter folgten dem klägerischen Begehren und verurteilten die Beklagte zur Unterlassung. Die von der Beklagten verwendete vorformulierte einseitige Erklärung der Gewinnspielteilnehmer sei entgegen § 307 Absatz 2 Nr. 1 BGB mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regel des § 7 Absatz 2 Nr. 2 UWG, der zwingend eine Werbung mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung voraussetze, nicht vereinbar.

Die von der Beklagten verwendete Gestaltung der Einwilligung sei unzulässig, weil die gesetzlichen Anforderungen an eine bewusste und eindeutige Einwilligung in die Werbeanrufe nicht erfüllt seien. Darüber hinaus stellte das Gericht klar, dass eine vorformulierte Einverständniserklärung für die Nutzung persönlicher Daten für Werbezwecke unwirksam sei, wenn der Verbraucher erst nach einem Klick auf einen anderen Link darüber informiert werde, welche von seinen Daten erhoben und verarbeitet würden.

Urheberrecht . Örtliche Zuständigkeit eines Gerichts durch die bloße Abrufbarkeit einer Website

Eine Entscheidung mit erheblicher Bedeutung für jeden Betreiber einer Website hat der Europäische Gerichtshof getroffen. Werden beispielsweise Urheberrechtsverletzungen auf der Website begangen, kann der Website-Betreiber vor jedem Gericht der europäischen Union dafür in Anspruch genommen werden.

Wiederholt hat der EuGH dabei festgestellt, dass es im Rahmen des Art. 5 Nr. 3 VO (EG) Nr. 44/2001 nicht darauf ankomme, ob die fragliche Tätigkeit auf den Mitgliedsstaat des angerufenen Gerichts ausgerichtet sei (EuGH, Urteil vom 22.01.2015, Az. C-441/13).

Artikel 5 Nr. 3 VO (EG) Nr. 44/2001 regelt eine besondere gerichtliche Zuständigkeit dahingehend, dass eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden kann an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, wenn eine unerlaubte Handlung oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden.

Der Entscheidung lag die Klage einer in Österreich ansässigen professionellen Fotografin zugrunde. Diese stellte fest, dass von der in Deutschland ansässigen beklagten Firma ihre Bilder ohne Zustimmung und ohne Anführung einer Urheberbezeichnung auf der Website (mit der Top Level Domain „.de“) der Beklagten zum Abruf und Download bereitgehalten wurden. Es lag somit – auch nach dem österreichischen Recht – ein Urheberrechtsverstoß vor, weshalb die Klägerin die Beklagte vor dem Handelsgericht in Wien in Anspruch nahm.

Die Beklagte rügte die örtliche Zuständigkeit des österreichischen Handelsgerichts mit der Begründung, dass ihre Website gar nicht auf Österreich ausgerichtet sei und deren bloße Abrufbarkeit nicht ausreiche, um die Zuständigkeit dort zu begründen. Das Handelsgericht setzte das Verfahren aus und rief den EuGH zu Klärung an.

Der EuGH führte nun in seiner Entscheidung aus, dass mit dem Ort in Art. 5 Nr. 3 VO (EG) Nr. 44/2001, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächliche Geschehen gemeint sei. Dies seien bei unerlaubten Handlungen, wie Verstöße gegen das Urheberrecht, alle Orte an denen die betreffende Website abgerufen werden könne.

Tipp: Konsequenz aus dieser Entscheidung ist, dass sich jeder Betreiber einer Website darüber bewusst sein muss, dass er auf der Grundlage der Argumentation des EuGH jederzeit vor Gerichten der Mitgliedstaaten der europäischen Union in Anspruch genommen werden kann, auch wenn diese Staaten nicht zu dem Gebiet gehören, die er mit seiner Website eigentlich erreichen will.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
 Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke
 Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg
 Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de